

GROSSER LANDRAT DER LANDSCHAFT DAVOS GEMEINDE

AMTSPERIODE 2009 – 2012

---

**E I N L A D U N G**

**zur**

**12. Sitzung des Grossen Landrates**

**auf**

**Donnerstag, 22. April 2010, 14.00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 12. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

## **1. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 25. März 2010 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Büro Nr. 25 zur Einsichtnahme auf.

## **2. Verkehrsberuhigungskonzept 2010**

Beilage Nr. 111: Antrag des Kleinen Landrates vom 2. März 2010 (in Ihren Unterlagen der GLR-Sitzung vom 25. März 2010)

Beilage Nr. 112: Verkehrsberuhigungskonzept vom März 2010 (in Ihren Unterlagen der GLR-Sitzung vom 25. März 2010)

## **3. Motion GPK betreffend Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD, Frage der Erheblicherklärung**

Beilage Nr. 113: Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 6. April 2010

Beilage Nr. 114: Motion GPK vom 25. September 2006 betreffend Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD

Beilage Nr. 115: Vorschlag für Anpassung Geschäftsordnung Kleiner Landrat

## **4. Interpellation SVP-Fraktion betreffend Verwaltungsrat Davos Destinations-Organisation (DDO), Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Beilage Nr. 116: Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 6. April 2010

Beilage Nr. 117: Interpellation SVP-Fraktion betreffend Verwaltungsrat Davos Destinations-Organisation vom 19. August 2009

## **5. Postulat Hans Eidenbenz betreffend Schutz der Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart, Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Beilage Nr. 118: Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 16. März 2010

Beilage Nr. 119: Postulat Hans Eidenbenz betreffend Schutz der Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart vom 18. September 2009

**6. Sammelprojekt Schutzwald, Pflegeprogramm 2010; Projektierung und Rahmenkredit**

Beilage Nr. 120: Antrag des Kleinen Landrates vom 6. April 2010

Beilage Nr. 121: Sammelprojekt Schutzwald Pflegeprogramm 2010, Planausschnitte  
1 – 5

Auflageakten: Sammelprojekt Schutzwald Pflegeprogramm 2010, Technischer Bericht vom 26. März 2010

**7. Persönliche Vorstösse**

**8. Mitteilungen des Kleinen Landrates**

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**NAMENS DES GROSSEN LANDRATES**  
Der Landratspräsident



Florian Kamnik

Davos, 7. April 2010



# Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM  
06.04.2010

MITGETEILT AM  
09.04.2010

PROTOKOLL-NR  
10-1397

REG.-NR.  
E2.1

## An den Grossen Landrat

### Motion der GPK betreffend Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD, Frage der Erheblicherklärung

#### 1. Veranlassung

Am 25. September 2006 reichte die GPK eine Motion ein mit dem Antrag, eine Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD aus dem Jahre 2000 (DRB 68) in die Wege zu leiten. Der Vorstoss wurde von der GPK damals wie folgt begründet:

„Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Landrates der Landschaft Davos (GPK) hat auf Antrag des Kleinen Landrates verschiedene Prüfungen im EWD vorgenommen. Dabei ist sie unter anderem auch auf ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Beat Bernet (Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen) vom Januar 2006 gestossen. In diesem Gutachten würden zahlreiche Vorschläge zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der EWD AG, ihrer Tochtergesellschaft und den politischen Behörden gemacht. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen der GPK hätten sich die Empfehlungen im Gutachten als berechtigt und dringend notwendig zur Umsetzung herausgestellt. Die GPK fordert den Kleinen Landrat deshalb auf, dem Grossen Landrat zuhanden der Urnenabstimmung eine Vorlage über die Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD sowie die allenfalls notwendigen Ausführungsbestimmungen vorzulegen.“

Die Geschäftsprüfungskommission führt in ihrer Motion nach dieser allgemeinen Einleitung acht Punkte an, welche nach ihrer Überzeugung bei der beantragten Teilrevision anzupassen sind. Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der EWD AG nimmt der Kleine Landrat zu diesen acht Punkten, die er der Verständlichkeit halber im vollen Wortlaut aufführt, nachfolgend detailliert Stellung.

#### 2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

##### 2.1 Generelle Ausführungen zur Zielsetzungen der Motion

Ganz generell ist der Kleine Landrat der Überzeugung, dass mit den von ihm seit Einreichen der Motion umgesetzten Massnahmen grundlegende Aspekte der Motion bereits zu einem grossen Teil erfüllt wurden. Der Kleine Landrat verweist in dieser Hinsicht auf die Korrektur bezüglich der Festlegung der Entschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder anlässlich der Generalversammlung im Jahre 2006. Im Weiteren wurden an der Generalversammlung im Jahre 2007 personelle Rochaden vorgenommen, welche klar dokumentieren, dass der Kleine Landrat der grundsätzlichen Zielsetzung der Motion mehr als nur Verständnis entgegengebracht hat.

Angesichts dieser Veränderungen ist der Kleine Landrat aber der Auffassung, dass den Organen der EWD AG eine gewisse Zeit gewährt werden soll, in der sie ungestört und in Ruhe arbeiten können. Aufgrund der aktuellen Arbeit in den Gremien der EWD AG und auch wegen den Entwicklungen im Umfeld (Stichwort: Stromversorgungsgesetz und damit verbundene Marktöffnung) drängen sich zur Zeit keine weitere Massnahmen auf. Dies soll aber weder den Grossen Landrat noch den Kleinen Landrat daran hindern, weiterhin die Entwicklungen in der EWD AG, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Gemeinde, kritisch und genau zu beobachten und, wenn nötig, angemessen zu reagieren.

## **2.2 Stellungnahme zu den acht Punkten gemäss Motionstext**

- 1. Dem Grossen Landrat ist eine Oberaufsichtsfunktion zu übertragen, die sich auf die Erfüllung der Gewährleistungspflicht sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen, vertraglichen und politischen Rahmenbedingungen bezieht.*

Im Ausgliederungsbeschluss vom November 2000 (DRB 68) wurde die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Organen der Gemeinde, d.h. Volk, Grosse Landrat und Kleinem Landrat, geregelt. Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, wie die Erfahrungen am Anfang der Ausgliederung und seit Einleitung der in Ziffer 2.1 erwähnten Massnahmen des Kleinen Landrates zeigten. Der Kleine Landrat würde es als unverhältnismässig betrachten, wenn wegen der schwierigen Zwischenphase nun überschüssende Massnahmen getroffen würden, über deren Korrektur man schon bald wieder nach der Einführung diskutieren würde.

Aufgrund der Tatsache, dass die EWD AG eine 100 %-ige Tochter der Gemeinde ist, haben GPK und Grosser Landrat bereits aufgrund des geltenden öffentlichen Rechts die Oberaufsicht über die EWD AG und deren Geschäftsgebaren. Eine zusätzliche rechtliche Regelung dafür erübrigt sich. Es versteht sich aus der Natur der Sache, dass die Einflussnahme auf einen in der Form einer privatrechtlichen AG ausgegliederten Betrieb geringer und andersartig sein muss, wie bei einer voll in der Verwaltung eingegliederten Abteilung, z.B. der Wasserversorgung, der Volksschule oder des Spitals.

Bei der EWD AG handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft, bei der die VR-Vertreter der Gemeinde gemäss Art. 762 OR abgeordnet werden. Die von der GPK gemäss Protokoll Nr. 8 geäusserte Absicht, die EWD AG gleich wie das Spital zu revidieren, ist deshalb mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Dies führte zu einer Vermischung der Kompetenzen, damit zu einer Aufweichung der Verantwortlichkeiten und letztlich zu einer Haftungsproblematik zum Nachteil der Gemeinde. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, dass sowohl die Haftung des Verwaltungsrates wie auch der Revisionsstelle eine sehr strenge Haftung aufgrund ihrer Organstellung ist, die zudem in bestimmten Fällen sogar zu einer persönlichen Haftung werden kann. Eine dem Gesetz, insbesondere dem OR widersprechende Einflussnahme Dritter würde diese Haftung zum Nachteil der Gemeindefinanzen in Frage stellen, wenn nicht sogar ausser Kraft setzen.

Aus diesen Überlegungen heraus ist der Kleine Landrat der Überzeugung, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um die von der GPK gewünschte Oberaufsicht zu gewährleisten.

- 2. Es ist eine Rechenschaftspflicht und Informationspflicht des Verwaltungsrates gegenüber dem Grossen Landrat vorzusehen.*

Wie unter Ziffer 1 erläutert, betrachtet der Kleine Landrat die von der GPK verlangte Rechenschafts- und Informationspflicht bereits als gegeben, und zwar auch aus der Tatsache heraus, dass die GPK gemäss Art. 45 der Landschaftsverfassung (DRB 10) "die Amtsführung des Kleinen Landrates und der gesamten Gemeindeverwaltung, die Führung des Landschaftshaushaltes überwacht". Der Kleine Landrat nimmt gemäss Ausgliederungsbeschluss (DRB 68) die Interessen der Gemeinde gegenüber der EWD AG wahr. Da die GPK wie soeben er-

wähnt, die Amtsführung des Kleinen Landrates überwacht, sind auch Tochtergesellschaften wie die EWD AG oder andere juristische Personen, wo der Kleine Landrat mitwirkt, eingeschlossen. Eine besondere gesetzliche Regelung erübrigt sich daher nach fester Überzeugung des Kleinen Landrates auch in diesem Punkt.

3. *Künftig ist der Grosse Landrat als Organ für die Vertretung des Aktionärs an der Generalversammlung zu bestimmen.*

Der Kleine Landrat unterstützt die Auffassung der GPK, dass dieser im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 vorstehend die Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit der EWD AG als einer im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Aktiengesellschaft zukommt. Wie diese Oberaufsicht ausgestaltet sein könnte, präzisiert der Kleine Landrat in der nachfolgenden Ziffer 5 noch weiter.

Mit dieser berechtigten und wichtigen Überwachungsfunktion ist das Anliegen der Motion, dass der Grosse Landrat für die Vertretung der Gemeinde als Aktionärin zuständig sein soll, aber nicht zu vereinbaren. Damit würde sich das Wahlgremium, der Grosse Landrat, selber kontrollieren, indem die GPK, als Teil des Grossen Landrates, der die Organe der EWD AG gewählt hätte, die Tätigkeit der EWD Organe überwacht. Eine solche Lösung wäre aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung bedenklich und ist daher allein schon aus öffentlich-rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Kleine Landrat verweist auch noch auf seine Ausführungen zur Haftung und Kompetenzaufweichung in der Antwort zu Frage 1 vorstehend.

4. *Künftig soll dem Grossen Landrat das Recht zur Wahl der Verwaltungsräte der elektrodavos ag eingeräumt werden.*

Die elektrodavos ag wurde rückwirkend per 1.1.2009 mit der EWD AG fusioniert; somit existiert diese Firma nicht mehr und dieser Punkt steht somit nicht mehr zur Diskussion. Soweit die elektrodavos ag in den nachstehenden Fragen noch erwähnt, verzichtet der Kleine Landrat wegen der Auflösung dieser Firma noch weiter darauf einzugehen.

5. *Es ist sicherzustellen, dass dem Grossen Landrat bzw. der GPK Aufschluss über alle von dieser verlangten Sachverhalte zum Geschäft oder Geschäftsgang der EWD AG und elektrodavos ag gewährt werden.*

Der Kleine Landrat hat zur Kenntnis genommen, dass der VR der EWD AG zukünftig regelmässig, wie dies bereits einmal durchgeführt worden war, die GPK über den Jahresabschluss der EWD AG im Beisein der Revisionsgesellschaft informiert. Dieses Informationsgespräch war wegen dieser offenen Motion temporär sistiert worden. Der Kleine Landrat erachtet dieses Vorgehen als sinnvoll, der Bedeutung der EWD AG angemessen und rechtlich zulässig. Er kann hier in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten der EWD AG bestätigen, dass die GPK zukünftig regelmässig über den Jahresabschluss in Anwesenheit eines Vertreters der Revisionsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechts aus erster Hand informiert wird. Bei dieser Gelegenheit erhalten die Mitglieder der GPK den Jahresbericht samt Corporate Governance. Der Kleine Landrat erachtet damit das Begehren der Geschäftsprüfungskommission, Aufschluss über die Geschäftstätigkeit und den Geschäftsgang der EWD AG zu erhalten, auf sinnvolle und umfassende Art als erfüllt. Zugleich werden mit einem solchen Vorgehen die Vorgaben des öffentlichen Rechts (Gewaltenteilung) und des Aktienrechts beachtet.

Um die von der GPK gewünschte und ihr aufgrund des geltenden öffentlichen Rechts zustehende Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung auch rechtlich abzusichern, wird der Kleine Landrat seine Geschäftsordnung gemäss Beilage anpassen, wenn der Grosse Landrat der

vorliegenden Motionsbeantwortung zustimmt. Damit würde eine Gleichbehandlung aller ausgliederten Unternehmungen der Gemeindeverwaltung erreicht.

6. *Die Kompetenz zur Veräusserung von Aktien der EWD AG und/oder elektroavos ag sei (in Abänderung von Art. 7) wiederum dem Grossen Landrat einzuräumen, mit allfälligem Referendumsrecht des Stimmvolkes.*

Im Ausgliederungsbeschluss vom November 2000 (DRB 68) wurde in Art. 7 die Veräusserung von Aktien detailliert geregelt. Gemäss dieser Bestimmung erfordert eine Aktienveräusserung oder Kapitalerhöhung, welche der Gemeinde die Stimmenmehrheit kostet, zwingend eine Volksabstimmung. Der Kleine Landrat kann maximal 10 % des Kapitals an einen einzelnen Partner übertragen, aber nie die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft. Das Hauptanliegen gemäss Motion ist darum nach Auffassung des Kleinen Landrat im Grunde genommen bereits erfüllt. Der klare Wortlaut dieser Bestimmung schliesst auch aus, dass der Kleine Landrat einem Kunden oder Partner mehr als 10 % des AK überträgt, in dem er dies in mehreren Schritten machen würde. Diese Bestimmung steht im Übrigen mit den Finanzkompetenzen der Gemeinde in Übereinstimmung, da eine solche Spezialregelung in einem Gesetz den allgemeinen Regeln gemäss Verfassung und Finanzhaushaltsgesetz vorgeht. Solange die Gemeinde Aktionärin (auch wenn nicht mehr zu 100%) der EWD AG ist, besteht auch das Aufsichtsrecht der GPK im Sinne der Ausführungen zu Frage 2.

Im Weiteren ist zu Bedenken, dass mit der Inkraftsetzung des StromVG und den damit verbundenen Unwägbarkeiten, insbesondere den in den Medien breit abgehandelten Strompreiserhöhungen, eine Volksabstimmung über eine Anpassung des Ausgliederungsbeschlusses sehr schwierig zu kommunizieren wäre. Ein negatives Abstimmungsresultat wäre schwierig zu interpretieren und würde vermutlich mehr Fragen aufwerfen als lösen. Der Kleine Landrat hat zur Zeit keinerlei Absicht, das Alleineigentum am Aktienkapital aufzugeben. Er erachtet darum eine diesbezügliche Änderung des Ausgliederungsbeschlusses als nicht nötig.

Der Kleine Landrat weist im weiteren daraufhin, dass in Ländern, welche die Strommarktliberalisierung bereits Jahre vor der Schweiz begannen (z.B. Deutschland) bereits wieder gegenläufige Tendenzen im Gange sind. Die öffentliche Hand kauft die privatisierten Netze (z.B. der ehemaligen Stadtwerke) von den privaten Betreibern wieder zurück.

7. *Die Entschädigungen an die Verwaltungsräte seien in einem „Vergütungsbeschluss“ durch die Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Vergütungsbeschluss wird dem Grossen Landrat durch den Kleinen Landrat zur Genehmigung unterbreitet.*

Wie schon in der Einleitung festgehalten, wurden anlässlich der GV 2006 die Statuten dahingehend geändert, dass die Kompetenz zur Festlegung der VR-Entschädigungen der Generalversammlung übertragen wurde. Die VR-Entschädigungen wurden reduziert und die Sitzungsgelder entsprechen nun denjenigen des Grossen Landrates. Dieser Punkt ist nach fester Überzeugung des Kleinen Landrates bereits vollumfänglich erfüllt.

8. *Die Summe der geldwerten und nicht geldwerten Leistungen an den VR und die Geschäftsleitung sowie den VR-Präsidenten der EWD AG und eldag sind in den Geschäftsberichten aufzuführen. Ebenso sind Ausführungen zu den „Good Governance“-Regeln öffentlich aufzulegen, bzw. ebenfalls den Geschäftsberichten beizufügen.*

Der Jahresbericht der EWD AG wird seit einigen Jahren mit einem Zusatzkapitel "Corporate Governance" ergänzt, in welchem die Summe der geldwerten und nicht geldwerten Leistungen an den VR (inkl. Präsidenten) und die Geschäftsleitung aufgeführt sind. Aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes der darin erwähnten Personen erachtet der Kleine

Landrat das Vorgehen wie in der Antwort zu Frage 5 erläutert als angemessen. Eine generelle Veröffentlichung dieser Zahlen erachtet der Kleine Landrat nicht als sinnvoll. So wie im Jahresbericht des Spitals aus dem gleichen Grund die Löhne der Ärzte nicht veröffentlicht werden, so wenig können die Bezüge der einzelnen GL-Mitglieder bekanntgegeben werden.

Abschliessend und ergänzend stellt der Kleine Landrat in Aussicht, dem Grossen Landrat zukünftig mit dem Geschäftsbericht der EWD AG einen Bericht zu unterbreiten, in dem er sich kurz über seine strategischen Zielsetzungen für die EWD AG, wie Eigentümerstrategie, Massnahmen aufgrund des Umfeldes, das abgelaufene Geschäftsjahr aus Sicht der Aktionärin und allfällige andere, für den Grossen Landrat wesentliche Aspekte äussert. Damit besteht für den Grossen Landrat die Möglichkeit, diese Aspekte aus seiner Sicht, sofern er das wünscht, zu diskutieren. Mit diesem Bündel an Vorschlägen geht der Kleine Landrat davon aus, dass den eigentlichen Kernanliegen der GPK-Motion, dass die EWD AG im Interesse des Unternehmens Davos tätig ist und betriebswirtschaftlich und staatspolitisch korrekt mit ihren Mitteln umgeht, Genüge getan ist. Die letzten beiden Jahre dürften auch Beweis für diese Auffassung sein.

### **3. Antrag**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Kleine Landrat:

Die Motion der GPK betreffend Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD ist nicht erheblich zu erklären bzw. in wesentlichen Punkten als bereits erfüllt am Protokoll abzuschreiben.

**LANDSCHAFT DAVOS  
GEMEINDE  
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES**

Der Landammann

Der Landschreiber

Hans Peter Michel

Michael Straub

cc:

- Verwaltungsrat der EWD AG
- Finanzverwaltung

Beilage:

- Motionstext
- Vorschlag für Anpassung Geschäftsordnung Kleiner Landrat

# MOTION

(eingereicht an der Sitzung Grosse Landrat vom 26. Oktober 2006)

## **Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD**

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Landrates der Landschaft Davos (GPK) hat auf Antrag des Kleinen Landrates verschiedene Prüfungen im EWD vorgenommen. Dabei ist sie unter anderem auch auf ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Beat Bernet (Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen) vom Januar 2006 gestossen. In diesem Gutachten werden zahlreiche Vorschläge zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der EWD AG, ihrer Tochtergesellschaft und den politischen Behörden gemacht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen der GPK haben sich die Empfehlungen im Gutachten als berechtigt und dringend notwendig zur Umsetzung herausgestellt.

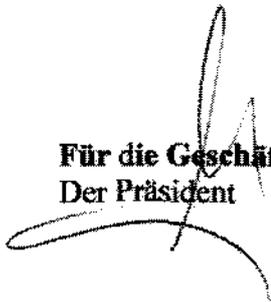
Die GPK fordert den Kleinen Landrat deshalb auf, dem Grossen Landrat zuhanden der Urnenabstimmung eine Vorlage über die Teilrevision des Landschaftsbeschlusses über die Ausgliederung des EWD sowie die allenfalls notwendigen Ausführungsbestimmungen vorzulegen.

Insbesondere sind folgende Revisionspunkte vorzusehen:

1. dem Grossen Landrat ist eine Obergewaltsfunktion zu übertragen, die sich auf die Erfüllung der Gewährleistungspflicht sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen, vertraglichen und politischen Rahmenbedingungen bezieht.
2. es ist eine Rechenschaftspflicht und Informationspflicht des Verwaltungsrates gegenüber dem Grossen Landrat vorzusehen.
3. künftig ist der Grosse Landrat als Organ für die Vertretung des Aktionärs an der Generalversammlung zu bestimmen.
4. künftig soll dem Grossen Landrat das Recht zur Wahl der Verwaltungsräte der elektrodavos ag eingeräumt werden.
5. es ist sicherzustellen, dass dem Grossen Landrat, bzw. der GPK Aufschluss über alle von dieser verlangten Sachverhalte zum Geschäft oder Geschäftsgang der EWD AG und elektrodavos ag, gewährt werden.

6. die Kompetenz zur Veräußerung von Aktien der EWD AG und/oder elektrodavos AG sei (in Abänderung von Art. 7) wiederum dem Grossen Landrat einzuräumen, mit allfälligem Referendumsrecht des Stimmvolkes.
7. Die Entschädigungen an die Verwaltungsräte sei in einem „Vergütungsbeschluss“ durch die Generalversammlung zu genehmigen. Dieser Vergütungsbeschluss wird dem Grossen Landrat durch den Kleinen Landrat zur Genehmigung unterbreitet.
8. Die Summe der geldwerten und nicht geldwerten Leistungen an den VR und die Geschäftsleitung sowie den VR-Präsidenten der EWD AG und eldag sind in den Geschäftsberichten aufzuführen. Ebenso sind Ausführungen zu den „Good governance“ Regeln öffentlich aufzulegen, bzw. ebenfalls den Geschäftsberichten beizufügen.

Die Begründungen zur vorgeschlagenen Teilrevision können dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Bernet vollständig (Ausnahme Ziffer 6 vorstehend) entnommen werden.

  
**Für die Geschäftsprüfungskommission  
Der Präsident**

  
\_\_\_\_\_  
Landrat Christian Markutt

25. September 2006

## Nachtrag I zur Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Landschaftsverfassung

vom Kleinen Landrat am ..... erlassen

---

### I.

Die Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde vom 25. Juli 2005<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### II.

Die Wendung "Landschaft Davos Gemeinde" wird im gesamten Erlass durch "Gemeinde Davos" ersetzt.

### III.

Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

#### **Art. 14a (neu)**

<sup>1)</sup> Der zuständige Departementsvorsteher informiert im Rahmen des übergeordneten Rechts, bei Gesellschaften des Privatrechts insbesondere in Beachtung des Obligationenrechts<sup>2)</sup>, die GPK angemessen zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtsfunktion. Information über Betriebe

<sup>2)</sup> Die GPK wird im Rahmen des vorstehenden Absatzes durch die Leitungsorgane eines ausgegliederten Betriebes in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher direkt informiert.

### IV.

Dieser Nachtrag tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> DRB 10.31

<sup>2)</sup> SR 221



# Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM  
06.04.2010

MITGETEILT AM  
09.04.2010

PROTOKOLL-NR  
10-1392

REG.-NR.  
T1.6

## An den Grossen Landrat

### **Interpellation SVP-Fraktion betreffend Verwaltungsrat Davos Destinations-Organisation (DDO), Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrates vom 24. September 2009 reichten Landrat Stephan Huber, Landrätin Corina Hemmi-Pleisch und Landrat Hans Bernhard im Namen der SVP-Fraktion eine Interpellation ein betreffend des Verwaltungsrates der Davos Destinations-Organisation (DDO) und ersuchten mittels vier Fragen um Antwort.

Die Interpellanten zeigen sich besorgt ob der professionellen Vermarktung von Davos im Lichte des Wegzugs des erst kürzlich neu eingestellten Tourismusedirektors Herrn H.K. Schwarzenbach. Sie vertreten die Meinung, dass es künftig darum gehe, personalpolitische Fehlentscheide zu vermeiden.

Die konkreten Fragestellungen sind folgende:

- 1. Wie gedenkt der Kleine Landrat die Interessen der Gemeinde Davos zu wahren, wenn er den vakanten Sitz im Verwaltungsrat von DDO zurzeit nicht besetzt?*

Der Kleine Landrat orderte Landammann Hans Peter Michel am 1. Januar 2005 als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat von DDO ab. Anlässlich der langwierigen Verhandlungen der Gemeinde mit DDO betreffend Übernahme und Betrieb des Werkhofes durch die Gemeinde wurde die Einsitznahme des Gemeindevertreters (Landammann) wegen damit verbundener möglicher Interessenkonflikte vom Kleinen Landrat sistiert. Das Geschäft „Übernahme und Betrieb des Werkhofes durch die Gemeinde“ wurde mit dem positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 29. November 2009 zur Entflechtung DDO/Gemeinde erfolgreich abgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2010 delegierte der Kleine Landrat Landrat Peter Engler in den Verwaltungsrat von DDO, womit der Gemeindevertreter im Verwaltungsrat von DDO wieder wahrgenommen wird. Während auf informeller Ebene die Zusammenarbeit auch während den Werkhof-Vertragsverhandlungen stets intensiv war, ist nun auch die offizielle Interessenvertretung der Gemeinde wiederum gewährleistet. Der Kleine Landrat ist der Überzeugung, dass die Interessen der Gemeinde jederzeit gewahrt waren, da der Sitz nie vakant blieb.

- 2. Wird der Posten des Marketing-Direktors aus halb-öffentlichen Geldern (TFA) mitfinanziert?*

Bei den TFA-Geldern handelt es sich nicht um halb-öffentliche Gelder sondern um Steuermittel, d.h. öffentliche Mittel (siehe Art. 2 i.V.m. Art. 23 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200). Gemäss Landschaftsgesetz über die Tourismusförderungsabgabe (TFAG, DRB 26), Art. 12, ist der Verwendungszweck in Übereinstimmung mit dem erwähnten kantonalen Gesetz wie folgt festgelegt:

„Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung durch Davos Tourismus DT im Gesamtinteresse des Ferien-, Sport-, Kongress- und Klinikortes Davos zu verwenden.“ Somit kann mit diesen Mitteln auch die Anstellung der Marketingleitung mitfinanziert werden.

*3. Und falls ja, wie beabsichtigt der Kleine Landrat zukünftig auf die personalpolitischen Entschiede Einfluss zu nehmen?*

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, ist die Einflussnahme durch die Gemeindevertretung im Verwaltungsrat DDO gewährleistet. Es ist aber festzuhalten, dass die Gemeinde kein Vetorecht bei der Anstellung der Kaderpositionen von DDO ausüben kann.

*4. Vertritt der Kleine Landrat die Meinung, dass eine allfällige Abgangsentschädigung für den ausscheidenden Tourismusdirektor über die TFA bezahlt werden darf?*

Zusätzlich ist im oben zitierten Art. 12 (DRB 26) folgendes festgelegt:

„Davos Tourismus DT hat der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zu überprüfen.“

Der Kleine Landrat vertritt die Meinung, dass über den Termin der ordentlichen Kündigung hinaus grundsätzlich keine weiteren Gelder gesprochen werden dürfen. Eine Rücksprache mit dem Direktor von DDO ergab, dass im konkreten Fall keine Abgangsentschädigung ausgerichtet wurde.

**LANDSCHAFT DAVOS  
GEMEINDE**

**NAMENS DES KLEINEN LANDRATES**

Der Landammann

Der Landschreiber

Hans Peter Michel

Michael Straub

*Beilage*

Interpellation SVP-Fraktion betreffend Verwaltungsrat Davos Destinations-Organisation vom 19. August 2009

# Interpellation – Verwaltungsrat Davos Destinations Organisation (DDO)

## Ausgangslage

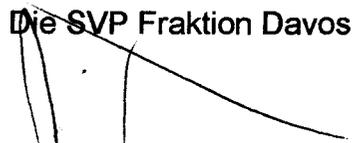
Nach den erneuten personellen Wirren bei DDO und dem Abgang des kürzlich neu eingestellten Tourismusdirektors H.K. Schwarzenbach ist die SVP Davos nicht nur um die professionelle Vermarktung von Davos besorgt, sondern es gilt in Zukunft auch personalpolitische Fehlentscheide zu vermeiden.

Daraus ergeben sich für die SVP Davos folgende Fragen:

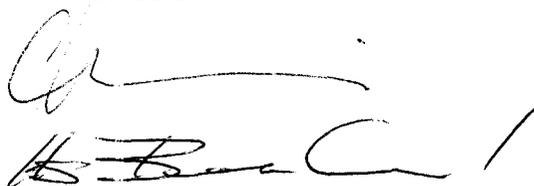
1. Wie gedenkt der Kleine Landrat die Interessen der Gemeinde Davos zu wahren, wenn er den vakanten Sitz im Verwaltungsrat von DDO zurzeit nicht besetzt?
2. Wird der Posten des Marketingdirektors aus halb-öffentlichen Geldern (TFA) mitfinanziert?
3. Und falls ja, wie beabsichtigt der Kleine Landrat zukünftig auf die personalpolitischen Entscheide Einfluss zu nehmen?
4. Vertritt der Kleine Landrat die Meinung, dass eine allfällige Abgangsentschädigung für den ausscheidenden Tourismusdirektor über die TFA bezahlt werden darf?

Für die schriftliche Beantwortung dieser Interpellation danken wir im Voraus bestens.

Die SVP Fraktion Davos

  
Stephan Huber  
Fraktionspräsident

Mitunterzeichner:



Davos, 19. August 2009



# Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM  
16.03.2010

MITGETEILT AM  
19.03.2010

PROTOKOLL-NR  
10-1326

REG.-NR.  
B1.3.3 N1.1

## An den Grossen Landrat

### **Postulat Hans Eidenbenz betreffend Schutz der Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart, Stellungnahme des Kleinen Landrates**

#### **1. Veranlassung**

Landrat Hans Eidenbenz, Mitglied des Grossen Landrates, reichte mit Datum vom 18. September 2009 ein Postulat betreffend „Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart schützen“ ein. Der Postulant hält fest, dass einerseits die Erhaltung historisch wertvoller Bauzeugen von grosser öffentlicher Bedeutung sei, andererseits aber wegen der fehlenden Wirtschaftlichkeit mehr und mehr verschwinden.

Landrat Hans Eidenbenz ersucht den Kleinen Landrat folgende Fragen zu prüfen:

1. Die historisch wertvollen Gebäude der Landschaft Davos werden nach transparenten Kriterien identifiziert. Ihre vollständige Zusammenstellung wird dem Grossen Landrat bekannt gegeben.
2. Ein Massnahmenkonzept mit gesetzlicher Abstützung soll den langfristigen Erhalt dieser Gebäude sichern.
3. Für die Eigentümer dieser Gebäude steht eine eindeutig bestimmte Anlaufstelle bei der Gemeinde bereit. Diese informiert über Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Der Kleine Landrat teilt grundsätzlich die Meinung, dass Siedlungsbereiche und Einzelbauten von besonders künstlerischer, historischer, architektonischer oder landschaftsprägender Bedeutung zu schützen sind, wie es im kantonalen Raumplanungsgesetz, Art. 43, stipuliert ist.

Bund, Kanton und die Gemeinde Davos kennen geschützte Bauten und Baugruppen (Art. 111 des kommunalen Baugesetzes) sowie erhaltenswerte Bauten und Baugruppen (Art 112). Während bei erhaltenswerten Bauten die Restriktionen moderater gehalten sind, können geschützte Objekte nur unter grossen Aufwendungen baulich verändert werden.

Die Gemeinde ist in Besitz eines Gebäudeinventars. Die dazu erstellten und von der Regierung des Kantons Graubünden am 16. April 2002 genehmigten Planunterlagen mit den bezeichneten Gebäuden können jederzeit beim Hochbauamt eingesehen werden.

In den letzten Jahren wurde von Eigentümern und Architekten mehr und mehr die von der öffentlichen Hand auferlegte Schutzwürdigkeit hinterfragt. In der Regel ging es dabei um Gesuche für

Umbauten oder gar Abbruch. Dabei stellte sich oft die Frage nach den Kriterien. Das Volksempfinden stellt den Schutz einzelner Gebäude in Frage und möchte andererseits andere wiederum geschützt wissen.

Aufgrund dieser Ausgangslage legte der Kleine Landrat in den Legislaturzielen 2009-2012 und den Jahreszielen 2010 am 4. September 2009 bezüglich der Sicherung historischer Gebäude der Davoser Baukultur fest, dass in der laufenden Legislatur das Inventar der erhaltens- und schützenswerten Bauten überprüft und ergänzt werden soll und dass im Jahr 2010 sämtliche Liegenschaften bezüglich Schutzwürdigkeit überprüft werden sollen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Kleine Landrat bereit, gemäss Frage 1 die historisch wertvollen Gebäude nach transparenten Kriterien zu identifizieren und den Grossen Landrat zu informieren.

Die Forderung in Frage 2 nach Massnahmen zum Schutz erhaltens- und schützenswerter Gebäude besteht gemäss gültigem Baugesetz heute schon. Der Kleine Landrat ist bereit, die Wirksamkeit der bestehenden Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde zu überprüfen und, falls nötig, die kommunalen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Forderung in Frage 3 nach einer kompetenten Auskunftsstelle besteht bereits heute schon. Nach Voranmeldung gibt das Hochbauamt gerne kompetent Auskunft. Allerdings sind im bestehenden Gesetz Unterstützungsbeiträge für die Sanierung von erhaltens- und schützenswerten Gebäuden nicht vorgesehen.

**Aufgrund der Erwägungen beantragt der Kleine Landrat dem Grossen Landrat:**

Das Postulat von Hans Eidenbenz betreffend Schutz der Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart vom 18. September 2009 sei zu überweisen.

**LANDSCHAFT DAVOS  
GEMEINDE**

**NAMENS DES KLEINEN LANDRATES**

Der Landammann

Der Landschreiber

Hans Peter Michel

Michael Straub

**Beilage**

- Postulat Hans Eidenbenz betreffend Schutz der Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart vom 18. September 2009

Postulat  
Hans Eidenbenz (EVP)

## Davoser Zeugen früherer Architektur und Lebensart schützen

Am 27. September 2009 stimmt das Davoservolk über den Bündahof ab. Dieser soll teilweise erhalten werden, vor allem weil er ein wichtiger Vertreter früherer Architektur im Landwassertal ist. Ein Grossteil des Bündahofes wird aber abgerissen. Tatsache ist, dass der Erhalt solcher historischer Gebäude viel Geld kostet und ohne Zuweisung einer sinnvollen Nutzung nicht funktioniert.

Demgegenüber wird in Davos sehr viel gebaut, das Gesicht der Stadt ändert sich entsprechend schnell. Immer mehr wird auch "verdichtet" gebaut, wobei – unter dem Druck wirtschaftlicher Ziele – erhaltenswerte oder schützenswerte Bauten zunehmend als Belastung und unbequeme Hindernisse empfunden werden.

Der Trend ist eindeutig: Davos ist die Stadt der Quaderhäuser, der Zweitwohnungsblocks mit maximaler Ausnutzung. In diesem Einerlei erhalten historische, identitätsstiftende Gebäude mit ihrer Überlieferung früherer Lebensart je länger je mehr Bedeutung.

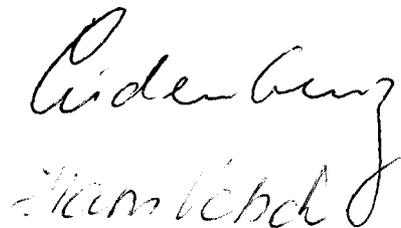
Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Kleinen Landrat, folgendes Anliegen zu prüfen:

1. Die historisch wertvollen Gebäude der Landschaft Davos werden nach transparenten Kriterien identifiziert. Ihre vollständige Zusammenstellung wird dem Grossen Landrat bekannt gegeben.
2. Ein Massnahmenkonzept mit gesetzlicher Abstützung soll den langfristigen Erhalt dieser Gebäude sichern.
3. Für Eigentümer dieser Gebäude steht eine eindeutig bestimmte Anlaufstelle bei der Gemeinde bereit. Diese informiert über Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen.

Der Erhalt der bloss noch spärlich vorhandenen historischen Bausubstanz in Davos geht uns alle an. In diesem Sinn appelliere ich an den Kleinen und den Grossen Landrat, dieses Anliegen zu unterstützen.

Hans Eidenbenz

18. September 2009



The image shows a handwritten signature in cursive script, which appears to read 'Hans Eidenbenz'. The signature is written in dark ink on a white background.



## An den Grossen Landrat

### Sammelprojekt Schutzwald, Pflegeprogramm 2010

#### Projektierung und Rahmenkredit

##### 1. Einleitung

Für die Schutzwaldpflege im Privat- und Fraktionswald stehen für das Pflegeprogramm 2010 Fr. 430'000.-- zur Verfügung. Diese Arbeiten werden als forstliches Projekt in der Investitionsrechnung geführt (810.505.01 Waldbau C, 810.661.01 Kantonsbeiträge für Waldbau C).

Die Projekt- und Kreditgenehmigung ist in der Verordnung über die Wälder mit besonderer Schutzfunktion (Waldbau C) im Davoser Rechtsbuch (DRB) 71.22 geregelt. Der Grosse Landrat entscheidet endgültig und genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Ausführungsprojekte (DRB 71.22, Art. 5).

##### 2. Pflegeprogramm 2010

Im Pflegeprogramm 2010 sind in 24 Teilflächen folgende Arbeiten projektiert:

	besondere Schutzfunktion:	Schutzwald:
Jungwaldpflege	475 Aren	
Dickungspflege	190 Aren	
Stangenholzpflege	110 Aren	
Pflanzungen	1380 Stück	
Holzschläge, mit Holzernte	3'800 m3	1'000 m3
Chemischer Wildschutz	35'150 Stück	
Wildschutzzaun	210 m	
Begehungswege	400 m	
Weiserflächen	2 Stück	

##### 3. Kostenvoranschlag

Die waldbaulichen Arbeiten werden nach festgelegten Pauschalansätzen ausgeführt. Bei den Massnahmen mit Holzertrag ist dieser im Pauschalansatz berücksichtigt. Die Abrechnung nach Pauschalansätzen entspricht einer Arbeitsausführung im Akkord. Bessere oder schlechtere Ergebnisse gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Bauherrschaft. Diese wird sich auf die Arbeitsausführung (Aufwandpauschale) und auf den Holzertrag (Erlöspauschale) aus. Die Waldeigentümer leisten mit dem Holzerlös, der in den Pauschalen eingerechnet ist, einen grossen Beitrag an die Pflege des Schutzwaldes. Der Holzerlös ist Teil der Projektabrechnung und gehört der Bauherrschaft.

Bruttokosten	Pauschalansätze mit Holzerlös	Fr. 836'475.00	100%
Holzerlös	Beitrag Waldeigentümer	Fr. 408'000.00	49%
Abrechnungssumme		Fr. 428'475.00	
Kanton		Fr. 340'012.50	41%
Gemeinde		Fr. 88'462.50	10%

**Berechnung der Restkosten:**

Abrechnungssumme (Bruttokosten abzüglich Holzerlös) Fr. 428'475.00

Kategorie	Abrechnungssumme			
Bes. Schutzfunktion	Fr. 373'125.00		20%	Fr. 74'625.00
Schutzfunktion	<u>Fr. 55'350.00</u>	25%		<u>Fr. 13'837.50</u>
Total	Fr. 428'475.00			Fr. 88'462.50 =====

**Voranschlag 2010 Investitionsrechnung**

810.505.01	Waldbau C	Fr. 430'400.00	
810.661.01	Kantonsbeiträge		<u>Fr.310'000.00</u>
Restkosten			Fr.120'400.00 =====

Die Restkosten sind um Fr. 31'937.50 tiefer als budgetiert.

**4. Arbeitsausführung/Zeitplan**

Die Arbeiten müssen bis am 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein. Der Kleine Landrat regelt die Arbeitsausführung im Privat- und Fraktionswald. Die Arbeiten werden vom Forstbetrieb ausgeführt. Die Maschineneinsätze werden an lokale Unternehmungen vergeben. Die Oberaufsicht liegt beim Amt für Wald Graubünden, Region 1.

**5. Projektbeurteilung**

Im angelaufenen Jahr sind im ganzen Kanton keine Waldschäden entstanden, daher ist die Zuteilung der Kredite an die Gemeinde wesentlich einfacher als im Vorjahr. Zurzeit ist die Nachfrage nach Rundholz sehr gross. Die Rundholzpreise sind im Vergleich zur Vorjahresperiode fast 25 % höher.

**Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat:**

1. Das Pflegeprogramm 2010 des Sammelprojektes Schutzwald für die Privat- und Fraktionswälder vom 26. März 2010 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 428'475.-- (Preisbasis März 2010) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) sind dem Fonds für öffentliche und private Werke zu belasten.

**LANDSCHAFT DAVOS**

**GEMEINDE**

**NAMENS DES KLEINEN LANDRATES**

Der Landammann

Der Landschreiber

Hans Peter Michel

Michael Straub

**Beilage**

Sammelprojekt Schutzwald Pflegeprogramm 2010, Planausschnitte 1 - 5

**Auflage**

Sammelprojekt Schutzwald Pflegeprogramm 2010, Technischer Bericht vom 26. März 2010

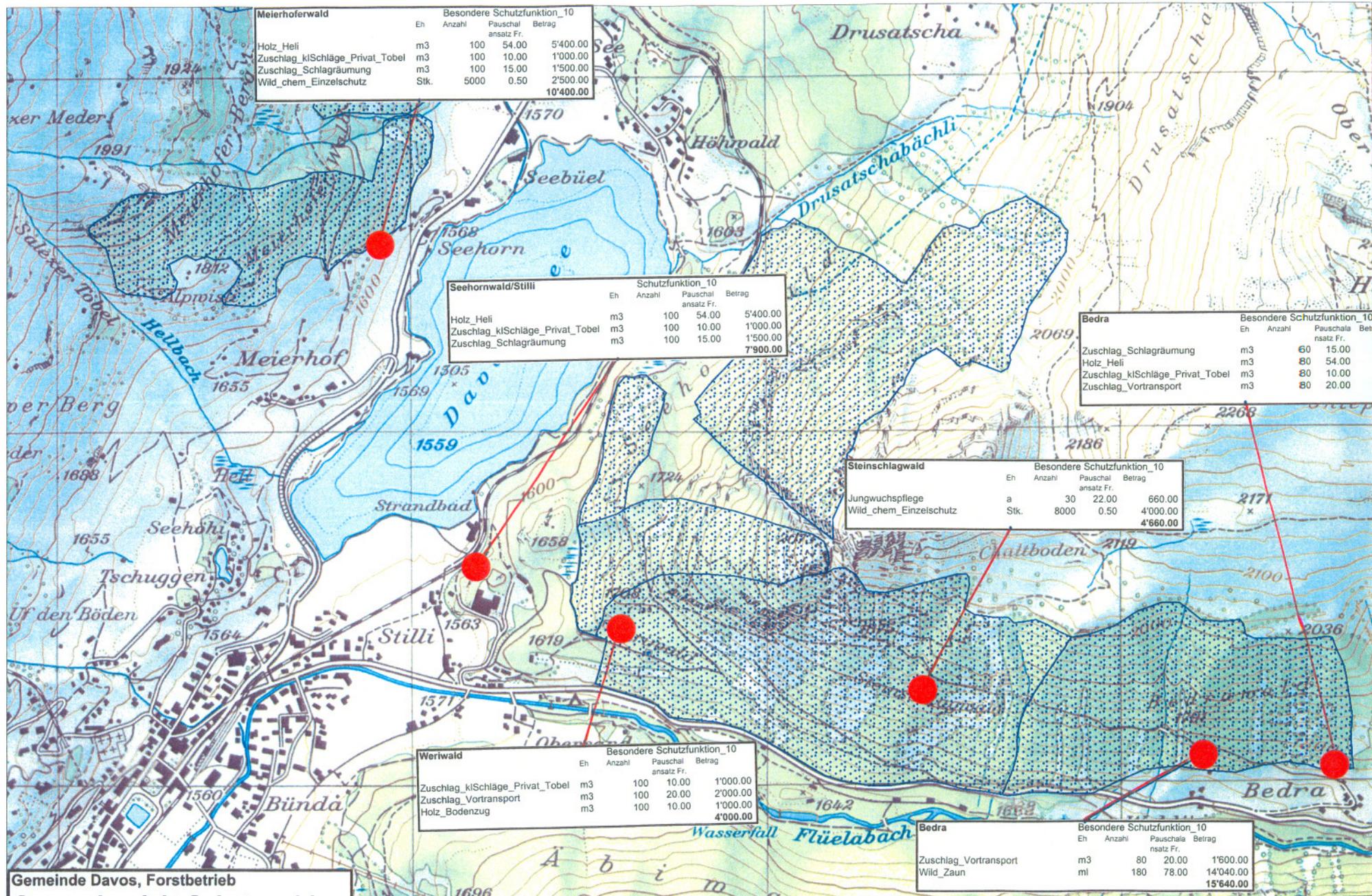
**Mitteilung an**

Amt für Wald H/P/D, Sagastägstrasse 96, 7220 Schiers

Kurt Eberle, Gemeindeingenieur

Martin Raich, Finanzverwalter

Hanspeter Hefti, Forstbetriebsleiter



	Eh	Besondere Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Holz_Heli	m3	100	54.00	5'400.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	100	10.00	1'000.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	100	15.00	1'500.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	5000	0.50	2'500.00
				10'400.00

	Eh	Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Holz_Heli	m3	100	54.00	5'400.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	100	10.00	1'000.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	100	15.00	1'500.00
				7'900.00

	Eh	Besondere Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschala nsatz Fr.	Betrag
Zuschlag_Schlagräumung	m3	60	15.00	900.00
Holz_Heli	m3	80	54.00	4'320.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	80	10.00	800.00
Zuschlag_Vortransport	m3	80	20.00	1'600.00
				7'620.00

	Eh	Besondere Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Jungwuchspflege	a	30	22.00	660.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	8000	0.50	4'000.00
				4'660.00

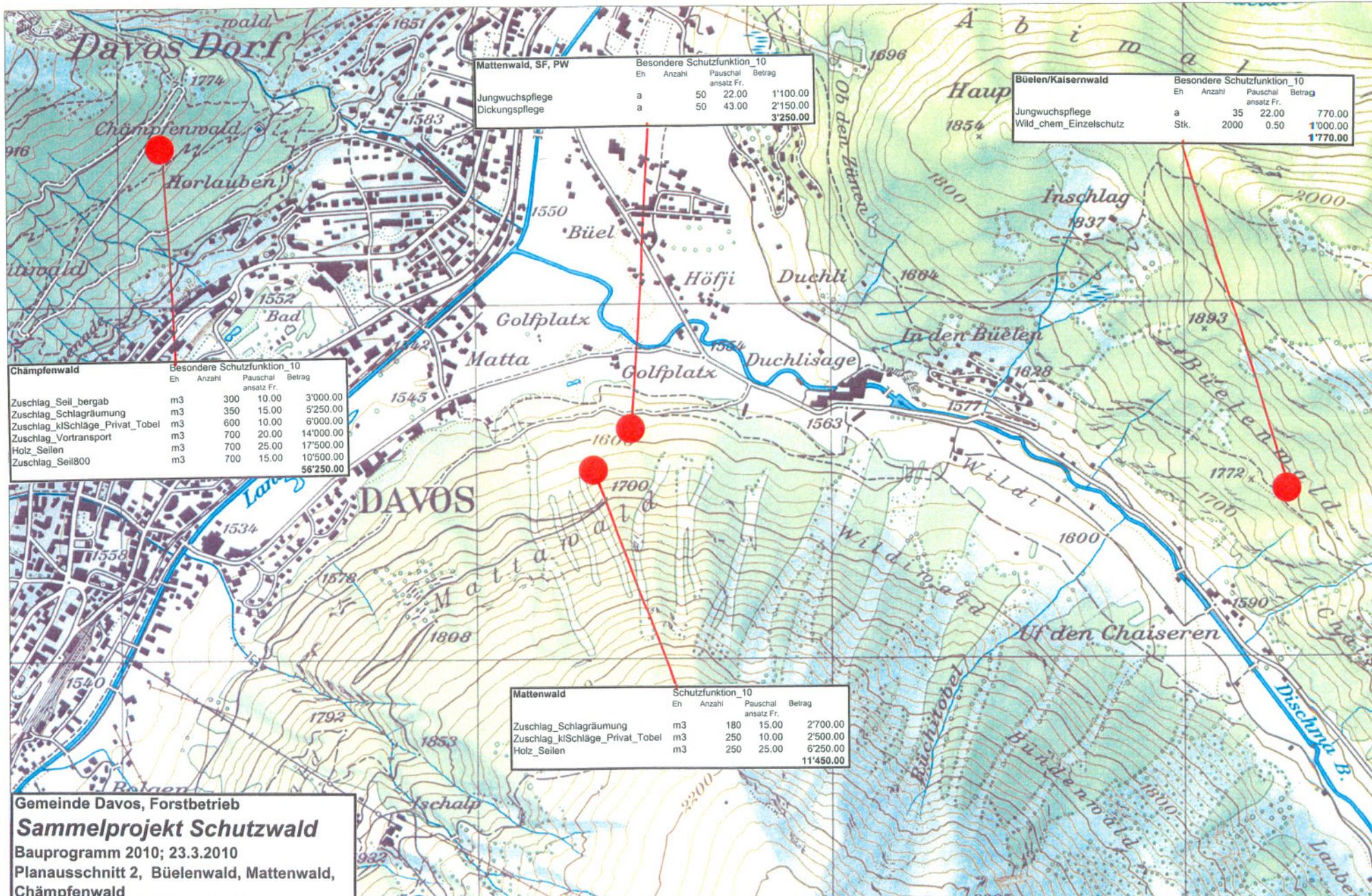
	Eh	Besondere Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	100	10.00	1'000.00
Zuschlag_Vortransport	m3	100	20.00	2'000.00
Holz_Bodenzug	m3	100	10.00	1'000.00
				4'000.00

	Eh	Besondere Schutzfunktion_10		
		Anzahl	Pauschala nsatz Fr.	Betrag
Zuschlag_Vortransport	m3	80	20.00	1'600.00
Wild_Zaun	ml	180	78.00	14'040.00
				15'640.00

Gemeinde Davos, Forstbetrieb  
**Sammelprojekt Schutzwald**  
 Bauprogramm 2010; 23.3.2010  
 Planausschnitt 1, Meierhoferwald, Flüelatal



Landeskarte Datum: 22.03.2010  
 Copyright © Gemeinde Davos und Ingenieurbüro Darnuzer  
 Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Davos. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Für die Vollständigkeit der Daten besitzt keine Gewähr. Verbotliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



Mattenwald, SF, PW		Besondere Schutzfunktion_10		
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag	
Jungwuchspflege	a	50 22.00	1'100.00	
Dickungspflege	a	50 43.00	2'150.00	
			<b>3'250.00</b>	

Büelen/Kaisernwald		Besondere Schutzfunktion_10		
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag	
Jungwuchspflege	a	35 22.00	770.00	
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	2000 0.50	1'000.00	
			<b>1'770.00</b>	

Chämpfenwald		Besondere Schutzfunktion_10		
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag	
Zuschlag_Seil_bergab	m3	300 10.00	3'000.00	
Zuschlag_Schlagräumung	m3	350 15.00	5'250.00	
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	600 10.00	6'000.00	
Zuschlag_Vortransport	m3	700 20.00	14'000.00	
Holz_Seilen	m3	700 25.00	17'500.00	
Zuschlag_Seil800	m3	700 15.00	10'500.00	
			<b>56'250.00</b>	

Mattenwald		Schutzfunktion_10		
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag	
Zuschlag_Schlagräumung	m3	180 15.00	2'700.00	
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	250 10.00	2'500.00	
Holz_Seilen	m3	250 25.00	6'250.00	
			<b>11'450.00</b>	

Gemeinde Davos, Forstbetrieb  
**Sammelprojekt Schutzwald**  
 Bauprogramm 2010; 23.3.2010  
 Planausschnitt 2, Büelenwald, Mattenwald,  
 Chämpfenwald

Gemeinde Davos, Forstbetrieb  
**Sammelprojekt Schutzwald**  
 Bauprogramm 2010; 23.3.2010  
 Planausschnitt 3, Bolgenwald  
 Brüchwald, Eggenwald, Spinnelenwald

Bolgenwald	Besondere Schutzfunktion_10		
	Eh	Anzahl	Pauschal Betrag ansatz Fr.
Jungwuchspflege	a	50	22.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	3000	0.50
			<b>1'100.00</b>
			<b>1'500.00</b>
			<b>2'600.00</b>

Spinnelenwald	Besondere Schutzfunktion_10		
	Eh	Anzahl	Pauschal Betrag ansatz Fr.
Jungwuchspflege	a	50	22.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	200	15.00
Zuschlag_Seil_bergab	m3	230	10.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	300	10.00
Holz_Seilen	m3	300	25.00
Begehungswege_Hand	ml	400	22.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	3150	0.50
			<b>1'575.00</b>
			<b>27'275.00</b>

Brüchwald	Besondere Schutzfunktion_10		
	Eh	Anzahl	Pauschal Betrag ansatz Fr.
Jungwuchspflege	a	150	22.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	120	15.00
Holz_Heli	m3	170	54.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	170	10.00
Wild_Zaun_leicht	ml	30	39.00
Pflanzung_Topf	Stk.	350	12.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	4500	0.50
			<b>3'300.00</b>
			<b>1'800.00</b>
			<b>9'180.00</b>
			<b>1'700.00</b>
			<b>1'170.00</b>
			<b>4'200.00</b>
			<b>2'250.00</b>
			<b>23'600.00</b>

Spinnelenwald SF	Schutzfunktion_10		
	Eh	Anzahl	Pauschal Betrag ansatz Fr.
Zuschlag_Seil_bergab	m3	200	10.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	250	15.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	350	10.00
Holz_Seilen	m3	350	25.00
			<b>2'000.00</b>
			<b>3'750.00</b>
			<b>3'500.00</b>
			<b>8'750.00</b>
			<b>18'000.00</b>

Clavadelerwald	Besondere Schutzfunktion_10		
	Eh	Anzahl	Pauschal Betrag ansatz Fr.
Jungwuchspflege	a	90	22.00
Wild_chem_Einzelschutz	Stk.	2500	0.50
			<b>1'980.00</b>
			<b>1'250.00</b>
			<b>3'230.00</b>

Gemeinde Davos, Forstbetrieb  
**Sammelprojekt Schutzwald**  
 Bauprogramm 2010; 23.3.2010  
 Planausschnitt 4, Waldalpenwald  
 Päggiwald, Bodenwald, Tscheiernen

Alpeiwald		Besondere Schutzfunktion_10	
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Weiserflächen_NaiS	Stk.	1 2000.00	2'000.00
			2'000.00

Tscheiernen		Aktionsprogramm Tanne_BSF_10	
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Wild_Zaun_Jäger	Stk.	10 300.00	3'000.00
			3'000.00

Waldalpenwald		Schutzfunktion_10	
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	300 10.00	3'000.00
Zuschlag_Seil_bergab	m3	300 10.00	3'000.00
Holz_Seilen	m3	300 25.00	7'500.00
Zuschlag_Seil800	m3	300 15.00	4'500.00
			<b>18'000.00</b>

Bodenwald		Besondere Schutzfunktion_10	
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Zuschlag_Schlagräumung	m3	180 15.00	2'700.00
Holz_Heli	m3	200 54.00	10'800.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	200 10.00	2'000.00
			<b>15'500.00</b>

Päggiwald		Besondere Schutzfunktion_10	
Eh	Anzahl	Pauschal ansatz Fr.	Betrag
Zuschlag_Schlagräumung	m3	350 15.00	5'250.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	450 10.00	4'500.00
Zuschlag_Vortransport	m3	450 20.00	9'000.00
Holz_Seilen	m3	450 25.00	11'250.00
Zuschlag_Schlagräumung	m3	200 15.00	3'000.00
Holz_Heli	m3	250 54.00	13'500.00
Zuschlag_kiSchläge_Privat_Tobel	m3	250 10.00	2'500.00
			<b>49'000.00</b>



Landeskarte Datum: 22.03.2010  
 Copyright © Gemeinde Davos und Ingenieurbüro Damuzer  
 Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Davos. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Für die Vollständigkeit der Daten besteht keine Gewähr. Vertikale Anstöße werden ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.

